



Bereich: Informationstechnik und zentrale Dienste
Az: 18
Datum: 10.11.2010

2010/349
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2010	
Rat der Stadt	09.12.2010	

Betreff

Nutzung der Garage des Rathauses, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Die Garage des Rathauses wird mit einer Aufteilung als öffentlich-rechtliche Parkfläche (Blöcke A und B) sowie als privatrechtliche Parkfläche (Blöcke C bis E) genutzt.

Auf der öffentlich-rechtlichen Parkfläche richten sich die Gebühren nach der Parkgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die auf der privatrechtlichen Parkfläche zur Verfügung stehenden Stellplätze werden für die Dauer der Betriebszeit des Rathauses an Dauerparker gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Das Entgelt je Stellplatz beträgt monatlich 20,45 €. Es ermäßigt sich auf monatlich 10,23 € für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr privates Kraftfahrzeug dringend kurzfristig im dienstlichen Interesse einsetzen müssen (ordnungsbehördliche Aufgaben) oder die ihr privates Kraftfahrzeug im dienstlichen Interesse in größerem Umfang (mehr als 1.000 km im Jahr) im Stadtgebiet einsetzen.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat am 29. Juni 1993 die Nutzung der Garage des Rathauses mit einer Aufteilung als öffentlich-rechtliche Parkfläche (Blöcke A und B) sowie als privatrechtliche Parkfläche (Blöcke C bis E) beschlossen.

Mit Beschluss vom 02. Mai 1996 ist die Garage im Zusammenhang mit dem Abschluss eines neuen Pachtvertrages der Forum GmbH zur alleinigen wirtschaftlichen Nutzung übertragen worden. Die Laufzeit des Pachtvertrages war befristet bis zum 31.12.2000. Der am 29. Juni 1993 gefasste Beschluss wurde aufgehoben.

Im Jahre 2001 erfolgte eine Rückübernahme der Garage durch die Stadt, da die Forum GmbH das Pachtverhältnis für die Garage nicht fortgesetzt hat.

Seit diesem Zeitpunkt wird die Garage wieder entsprechend der Festlegungen des Beschlusses vom 29.06.1993 betrieben. Der Beschluss selbst ist seinerzeit formell nicht neu gefasst worden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit wird vorgeschlagen, die Festlegungen des ursprünglichen Beschlusses zu bestätigen.

Öffentlich-rechtliche Parkfläche

Die öffentlich-rechtliche Parkfläche umfasst die Stellplätze in den Blöcken A und B. Die Gebühren richten sich nach der Parkgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Privatrechtliche Parkfläche

Für die Benutzung der privatrechtlichen Parkfläche (Blöcke C bis E) gelten folgende Rahmenbedingungen:

- § Die Stellplätze werden für die Dauer der Betriebszeit des Rathauses an Dauerparker gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
- § Das Entgelt je Stellplatz beträgt monatlich 20,45 €.
- § Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr privates Kraftfahrzeug im dienstlichen Interesse dringend kurzfristig einsetzen müssen (ordnungsbehördliche Aufgaben), ermäßigt sich das monatliche Entgelt auf 10,23 €. Die Ermäßigung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr privates Kraftfahrzeug im dienstlichen Interesse in größerem Umfang (mehr als 1.000 km im Jahr) im Stadtgebiet einsetzen. Für Betriebs- und Bereichsleiter ist keine Ermäßigung vorgesehen.

Die weiteren Einzelheiten sind durch die Verwaltung in einem entsprechendem Mietvertrag zu regeln.